Stadt Schöningen	Vorlagen Nr**.: 19-1/2016** vom 19.05.2016 erstellt durch: **Fachbereich Verwaltungs-steuerung und Service** Bearbeiterin: Frau Gehlhar/Zuarbeit Dienstbereich Ordnungswesen Herr Ebert

an	**Sitzungsdatum**	öffentlich	nicht-öffentlich
Ortsrat Esbeck	07.06.2016	☒	
Ortsrat Hoiersdorf	09.06.2016	☒	
Verwaltungsausschuss	14.06.2016	☐	☒
Rat	16.06.2016	☒	☐

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☒ jährl. Mehrkosten i. H. v.ca. 900,-- € ☐ Kostenersparnis ☐ kostenneutral für diese Vorlage	☒ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt (Investition)
Produkt:	
Sachkonto:	

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte Neufassung der Satzung der Stadt Schöningen über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) wird beschlossen.

Sachverhaltsdarstellung:

Auf die vorausgegangenen Vorlagen (Nr. 33-1, 33/2015, 124/2014 und 19-2016) wird hingewiesen.

Nach § 44 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) haben ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Ersatz von Auslagen, einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und eines nachgewiesenen Verdienstausfalls. Die Entschädigung kann auch einen angemessenen Pauschalstundensatz beinhalten. Einzelheiten sind in einer Satzung zu regeln und auf Höchstbeträge zu begrenzen.

I. Allgemeine Ehrenamtliche Tätigkeiten

Neben den nach der derzeit gültigen Satzung der Stadt Schöningen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen vom 19.12.2013 gezahlten Aufwandsentschädigungen werden derzeit pauschale monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt für:

- „Betreuung Elmstadion“		105,-- €
~~- „Allgemeine handwerkliche Tätigkeiten~~		~~100,-- €~~
- „Unterstützung des Stadtarchivars“		100,-- €
- „Seniorenbeirat“		200,-- €
- „Esbecker Bürgerstuben“		150,-- €
- „Hallenwart Esbeck“		150,-- €
- Städtische „Foto- u. Filmdokumentationen“		230,-- €
- „Grünsheriffs“	jeweils	45,-- €
~~- „Betreuung Info-Point paläon“~~		~~120,-- €~~
- Brandschutzbeauftragte/r		10,-- € / Std. (Abrechnung nach Aufwand)

Die sichtbar durchgestrichenen Aufwandsentschädigungen werden aktuell nicht mehr gezahlt (Stand: 19.02.2016).

Nach den Vorschriften des § 44 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist ehrenamtlich Tätigen eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Satzung zu gewähren, so dass die außerhalb der Satzung gezahlten pauschalen Aufwandsentschädigungen mit in die Aufwandsentschädigungssatzung aufzunehmen sind.

Die derzeit gültige Aufwandsentschädigungssatzung vom 12.12.2001 ist bereits mehrmals geändert worden. Daher wird vorgeschlagen, eine neue Aufwandsentschädigungssatzung zu erlassen und die bisherige Aufwandsentschädigungsatzung vom 12.12.2001 in der Fassung vom 19.12.2013 außer Kraft zu setzen.

Die o. a. Ergänzungen der Aufwandsentschädigungsatzung führen zu keiner weiteren Erhöhung der Aufwandsentschädigungen, da diese bereits seit mehreren Jahren gezahlt wurden und die Mittel im Rahmen des Erlasses der Haushaltssatzung hierfür zur Verfügung gestellt worden sind. Die Anpassungen im Bereich der Funktionsträger der Feuerwehr führen zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von rund 900,--€.

Der Rat hat am 10.03.2016 zum wiederholten Male die Aufwandsentschädigungssatzung nicht beschlossen, weil in den allgemeinen ehrenamtlichen Bereichen noch Beratungsbedarf bestand. Bei der Feuerwehr waren gegenüber der Vorlage 19/2016 an einigen Positionen (Ortsbrandmeister Esbeck und Hoiersdorf, stellvertr. Ortsbrandmeister, Brandschutzerzieher) noch Änderungswünsche vorgetragen worden, die in diese Vorlage 19-1/2016 eingearbeitet worden sind.

Ein entsprechender Entwurf der neuen Aufwandsentschädigungsatzung sowie die vom Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 09.12.2014 gewünschten Erläuterungen der „Sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeiten“ (§ 9 der Aufwandsentschädigungssatzung) sind der Vorlage als Anlage beigefügt.

II. Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

Stadtbrandmeister Fricke begehrt die Anpassung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehren. Der von ihm eingereichte Vorschlag wurde vom

zuständigen Dienstbereich Ordnungswesen geprüft sowie um Vorschläge des Dienstbereichs Ordnungswesen ergänzt. Hierbei wurde nach umfangreicher Prüfung auch ein Vergleich der weiteren kreisangehörigen Kommunen herangezogen.

Insbesondere bei den Führungskräften (*Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeister sowie dessen Stellvertreter und insbesondere die Verantwortlichkeit der Gerätewarte*) wird eine angemessene Erhöhung der Aufwandsentschädigung mitgetragen.

Dem Vorschlag des Stadtbrandmeisters kann jedoch nicht im vollen Umfange entsprochen werden, es sind daher weitergehende Vorschläge unterbreitet worden, die sich am Mittelwert der kreisangehörigen Kommunen orientieren.

Unter Zugrundelegung der haushaltswirtschaftlichen Situation soll dennoch mit der vorgeschlagenen Regelung eine Würdigung der ehrenamtlichen Aufgaben innerhalb der Feuerwehr erfolgen.

Insbesondere die Gerätewarte sind als Fachverantwortliche für den Zustand der Gerätschaften (z. B. Fahrzeuge), die Wartung und Pflege der Einsatzmittel sowie schlussendlich der Funktionsfähigkeit verantwortlich. Dieser Personenkreis trägt daher eine nicht unerhebliche Verantwortung, die seitens der Stadt Schöningen durch die angemessene Anhebung entsprechend gewürdigt werden soll.

Es wird nicht in Frage gestellt, dass die Bereitschaft zur Bekleidung von Ehrenämtern in Reihen der Feuerwehr im Stadtgebiet Schöningen als außergewöhnlich gut bezeichnet werden kann. Eine weiterführende Erhöhung, wie vom Stadtbrandmeister vorgeschlagen, würde die Höhe der Aufwandsentschädigung jedoch als kreisweit überdurchschnittlich überschreiten. Ferner würden weiterführende Funktionen in den Katalog mit aufgenommen, die bisher im Landkreis Helmstedt noch nicht entschädigungsrelevant verankert sind, z. B. Stadtschriftwart, Stadt-IT-Beauftragter.

Es wird daher vorgeschlagen, die Aufwandsentschädigung wie in der beigefügten Übersicht moderat zu erhöhen.

Dem weiterführenden Antrag des Stadtbrandmeisters, die Reduzierung um 50% bei Doppelfunktionen solle entfallen, wird nicht gefolgt.

<u>Beispiel:</u> Ein Ortsbrandmeister einer Stützpunktfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 64,00€.

Zugleich bekleidet er noch das Amt des stellv. Stadtbrandmeisters (nach den Bestimmungen des NBrandSchG. ist dies zulässig) und erhält hierfür bisher die hälftige Aufwandsentschädigung 30,50 €, entspricht 50%, sonst 61,00€. (=100%).

Der Vorschlag des Stadtbrandmeisters sieht vor, in dieser Doppelfunktion zusätzlich zu den 64 €, die vollen 61 € aus der weiteren Funktion (stellv. Stadtbrandmeister) zu gewähren.

Aus fachlicher Sicht kann diesem Vorschlag nicht gefolgt werden. Hierbei ergibt sich zudem eine zusätzliche, auf Dauer gesehene, nicht unerhebliche finanzielle Belastung. Die bisher praktizierte Regelung der hälftigen Aufwandsentschädigungsgewährung bei Doppelfunktionen ist zudem fester Regelungsbestand in den Aufwandsentschädigungssatzungen der kreisangehörigen Kommunen.

Es sollte in dieser Hinsicht kein „Lex Schöningen“ generiert werden.

Anlagenverzeichnis: -

1. Entwurf der Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung)
2. Erläuterungen „Sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten“
3. Übersicht/Vergleiche und Empfehlungen Aufwandsentschädigungen Freiwillige Feuerwehr

In Vertretung

K. Bock
Städt. Direktor